

Der Landrat des Landkreises Rostock
als untere Straßenaufsichtsbehörde

Bekanntmachung

Ankündigung der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Flurstück 27/10, Flur 2 der Gemarkung Heiligendamm

Die Stadt Bad Doberan als Träger der Straßenbaulast der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche hat gemäß § 9 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom 05.12.2022 den Antrag gestellt, dass eine Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche eingezogen werden soll.

Die Einziehung umfasst eine Teilfläche von ca. 135 m².

Das Flurstück 27/10, Flur 2 der Gemarkung Heiligendamm ist im nördlichen Bereich des Seeheilbades Heiligendamm, südlich der Küstenschutzanlagen der Bundeswasserstraße „Die Ostsee“ gelegen und grenzt in Teilen an den Bebauungsplan 25.

Die o. g. Teilfläche ist nicht mehr Bestandteil dieser Verkehrsflächen.

Die Neuordnung der Bau- und Verkehrsflächen und Grundstücke / Eigentumsverhältnisse begründet den Wegfall der Verkehrsbedeutung für alle Verkehrsarten, Verkehrszwecke und Benutzerkreise.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Straßenaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche während der allgemeinen Dienstzeiten in der Verwaltung der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan vom **30.03.2023** bis zum **05.05.2023** zur Einsicht ausliegt.

Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan einzulegen.

Gemarkung Heiligendamm, Flur 2, Flurstück 27/10 Teilfläche
Einziehung einer Teilfläche

